

Auslandsanrechnung

Häufig gestellte Fragen

Allgemeine Fragestellungen:

- Können Prüfungsleistungen aus **mehreren Semestern im Ausland** angerechnet werden?
 - ⇒ Die Dauer des Auslandsaufenthalts beeinflusst grundsätzlich nicht die Anrechenbarkeit der im Ausland erbrachten Leistungen. Die Anrechnung eines integrierten Auslandssemesters ist jedoch nur einmal im Studium zulässig.
- Muss der Auslandsaufenthalt zwingend **im dritten Semester** stattfinden?
 - ⇒ Nein, die im Modulhandbuch beschriebene Struktur des Masterstudiengangs ist lediglich als Vorschlag der Studiengestaltung zu sehen.
- Hat der Immatrikulationsstatus (**Urlaubssemester**) Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen?
 - ⇒ Nein, die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen können auch dann angerechnet werden, wenn während des Auslandsaufenthaltes ein Urlaubssemester vorliegt.

Fragen zur Einzelanrechnung

- Ist es für die Anrechnung des Moduls **Ausgewählte Kapitel des Accounting (I/II)** erforderlich, dass eine äquivalente Veranstaltung in Münster angeboten wird?
 - ⇒ Nein, auch solche Accounting-Kurse, die keiner in Münster angebotenen Veranstaltung direkt zugeordnet werden können, sind grundsätzlich anrechenbar. Die in Münster angebotenen Veranstaltungen bieten jedoch eine Orientierung, welche im Ausland absolvierten Kurse für eine Anrechnung in Frage kommen.
- Können **überschüssige Credit Points** auf die Einzelanrechnung eines anderen Moduls übertragen werden? (Überschüssige Credit Points ergeben sich etwa dann, wenn eine im Ausland mit 10 ECTS bewertete Leistung für eine in Münster mit 6 ECTS bewertete Veranstaltung angerechnet wird.)
 - ⇒ Nein, eine Verrechnung der Credit Points ist bei der Einzelanrechnung mehrerer Veranstaltungen nicht möglich. Allgemein gilt, dass die Credit Points einer im Ausland erbrachten Leistung vollständig einem einzelnen Münsteraner Modul zuzuordnen sind.

Integriertes Auslandssemester:

- Können **Minor-Module anderer Schwerpunkte** im Rahmen des integrierten Auslandssemesters angerechnet werden?
 - ⇒ Es ist nicht möglich, Teile des integrierten Auslandssemesters durch Minor-Module anderer Schwerpunkte zu ersetzen. Sofern jedoch im Accounting-Bereich nur noch weniger als 30 ECTS zu absolvieren sind, können darüber hinaus auch Minorveranstaltungen in einer Einzelfallprüfung angerechnet werden.
- Können im Rahmen des integrierten Auslandssemesters auch **Pflichtmodule** angerechnet werden?
 - ⇒ Für Pflichtmodule (ACM 01-03) erfolgt zwingend eine Einzelanrechnung.
- Ist es möglich einen „**Nicht-Accounting-Kurs**“ im Rahmen des integrierten Auslandssemesters anrechnen zu lassen, wenn das Wahlmodul Accounting (ACM 15) bereits in Münster belegt wurde?
 - ⇒ Ja, die Anrechnung eines integrierten Auslandssemesters ist unabhängig von der Belegung des Moduls ACM 15.
- Ist es möglich ein **integriertes Auslandssemester im Umfang von 27 ECTS** zu belegen?
 - ⇒ Nein, die im Rahmen des integrierten Auslandssemesters angerechneten Module entsprechen gemäß § 9 der Prüfungsordnung jeweils 6 bzw. 12 Leistungspunkten. Eine Anrechnung wäre in diesem Fall nur im Umfang von 24 oder 30 ECTS möglich.
- Ist es möglich ein integriertes Auslandssemester im **Sommersemester** zu absolvieren?
 - ⇒ Ja, die Anrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt unabhängig davon, ob das Auslandssemester ein Sommer- oder Wintersemester ist.

Dieses Dokument ist als Hilfe zu verstehen und nicht als Richtlinie. Insofern weisen wir darauf hin, dass nicht jeder mögliche Einzelfall erfasst sein kann und im Zweifelsfall die Einschätzung des Anrechnungsverantwortlichen gilt. Das vorliegende Dokument stellt insofern kein „Regelwerk“ dar, auf das man sich berufen kann.